

Entscheidungszuständig ist allein die Gesamtheit der stimmberechtigten Mitglieder des Fürstlichen Hauses, die nach freiem Ermessen verfährt.⁴⁸ Dem Familienrat steht in diesem Verfahren nur ein Antragsrecht zu, das er binnen zwei Monaten bei sonstigem Verlust auszuüben hat.⁴⁹ Ein Entscheidungsrecht kommt ihm nur dann zu, wenn er selber ein entsprechendes Verfahren gegen den Fürsten einzuleiten hat.⁵⁰

Der Misstrauensantrag muss «begründet» sein, um ihn überprüfen zu können. Er kann ein Verfahren auslösen, das nach den hausinternen Regeln des Fürstlichen Hauses abläuft⁵¹ und die Absetzung des Fürsten zur rechtlichen Konsequenz haben kann.⁵²

III. Zweck

Die Intention dieser Regelung geht dahin, den Landesfürsten mit seinen Kompetenzen und Befugnissen als Staatsoberhaupt einer in Demokratien für Staatsoberhäupter üblichen politischen Kontrolle zu unterstellen. So wird denn auch dieser Misstrauensantrag als eine «besondere Art

48 Unter dieser Voraussetzung geht es entschieden zu weit, dem Misstrauensantrag einen «demokratiepolitischen Wert» zuzuschreiben und in ihm eine «erhebliche Stärkung des demokratischen Prinzips der Landesverfassung» zu erblicken. So aber Günther Winkler, Verfassungsreform, S. 312 f. und 321. A. A. die Verfassungskommission des Landtages, der das Misstrauensvotum gegen den Fürsten nicht geeignet erscheint, «die Demokratisierung des Staates zu stärken». Siehe das Schreiben an den Landesfürsten vom 1. Juli 1998, S. 2 in: Anhang 1 des Berichts der Landtagskommission vom 20. November 2000 zur Erarbeitung von Vorschlägen über eine Revision der Verfassung des Fürstentums Liechtenstein vom 5. Oktober 1921 (LtProt. 2000 Bd. III). René Rhinow, Rechtsgutachten, S. 89 sieht in diesem «Petitionsrecht» des Volkes keine «Stärkung der Demokratie». Er weist darauf hin, dass der Fürst nicht zurücktreten muss, obwohl ihm das Volk das Misstrauen ausgesprochen hat (S. 86). Zur Kritik siehe auch Zoltán Tibor Pállinger, Monarchien, S. 9.

49 Vgl. Art. 16 Abs. 1 Bst. a HG.

50 Vgl. Art. 14 und 15 HG.

51 Zur Kritik des Verfahrens siehe Gerard Batliner, Diskussionsbeitrag, S. 18 f.; René Rhinow, Rechtsgutachten, S. 85 ff.

52 In der Interpellationsbeantwortung der Regierung vom 29. August 1995, Nr. 61/1995, S. 19 zu Frage 19 (Art. 14 Abs. 2 HG) heisst es: «Die Absetzung des Landesfürsten ist staatsrechtlich ein derart bedeutungsvoller Akt, dass er nicht allein der Entscheidung des Familienrates überlassen werden soll. Eine derartige Regelung sollte auf staatsrechtlicher Basis und nicht allein in der autonomen Satzung des Fürstenhauses festgelegt sein.» Siehe auch vorne S. 287 Fn. 211.